

Arbeitsgericht Hannover

Richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2018

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

A

Klagen für die Kammern 1 –14

I.

Alle Klagen werden von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in einer Verteilungsliste fortlaufend eingetragen. Für die Kammern 2 bis 13 werden je 5 Sachen eingetragen.

Für die Kammern 3, 4 und 9 erfolgt die Zuteilung wie folgt:

Bei der 1. Zuteilungsrunde werden eine, bei der 2. Zuteilungsrunde 5 Ca-Sachen eingetragen (60 %-Kammer).

Die 6. Kammer wird nur bei jeder 2. Zuteilungsrunde berücksichtigt. In dieser Zuteilungsrunde werden ihr 3 Verfahren zugeteilt (30 %-Kammer).

Die 7. Kammer wird bei jeder 20. Zuteilungsrunde ausgelassen.

Die Verteilungsliste wird über den Jahreswechsel hinaus fortgeschrieben.

Vorläufe werden berücksichtigt.

II.

Die Verteilung regelt sich wie folgt:

1.

Rechtsstreite, in denen die Deutsche Bahn AG, das Bundeseisenbahnvermögen oder ein Unternehmen, das dem Konzern der Deutschen Bahn AG angehört (§ 18 Aktiengesetz) Prozesspartei ist, werden unter Anrechnung auf die Quote der 5. Kammer als Eisenbahnkammer zugeteilt.

2.

Im Übrigen werden die Neueingänge gemäß A I. wie folgt verteilt:

a)

Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag unverzüglich zugeteilt. Die Verteilung erfolgt nach Tagen getrennt einmal arbeitstäglich. An Feiertagen, Samstagen und Sonntagen eingehende Sachen sind dem folgenden Arbeitstag zuzuordnen.

Ga-Sachen und BV Ga-Sachen werden sofort nach Eingang eingetragen und zugeteilt.

Fehler in der Zuteilung begründen keine Zuständigkeit für Folgeverfahren.

b)

Alle Klagen eines Tages sind in alphabetischer Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des/der Beklagten zuzuteilen. Bei gleicher Parteibezeichnung ist für die Reihenfolge auf den Familiennamen des Klägers, bei mehreren auf den in der Klage zuerst genannten abzustellen.

Für die Verteilung nach dem Namen gilt Folgendes:

- Natürliche Personen werden nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens zugeteilt
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Klägern/Beklagten werden nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt.
- OHG, KG und juristische Personen, auch solche in Gründung, werden nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Werden neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt.
- Ist Partei eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der endvertretenden Behörde maßgebend (z.B.: Land Niedersachsen, vertreten durch den Vertreter der MHH; Tierärztliche Hochschule; Universität; Land Niedersachsen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt; Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister der Finanzen, des Inneren; Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ... Wehrbereichsverwaltung II; Bundesagentur für Arbeit; Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover, Stadt Laatzen, Samtgemeinde ...).

Für Eingruppierungsprozesse gilt A II 5.

Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.

Bei Firmen, deren Inhaber nicht bekannt sind, erfolgt die vorläufige Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

3.

Bei einer Erkrankung oder einer Kur des/der Kammervorsitzenden entscheidet das Präsidium über einen eventuellen Ausgleich. Ab dem 8. Kalendertag der andauernden Erkrankung/der andauernden Kur werden die Eingänge gestoppt. Dieses gilt nicht für Verfahren gemäß A II Nr. 9 –13.

Für jeden Dienstunfähigkeitstag einer/eines Vorsitzenden infolge Krankheit ab dem 11. Arbeitstag (Montag bis Freitag ohne Berücksichtigung von gesetzlichen Feiertagen) pro Kalenderjahr werden die Eingänge der der/dem Vorsitzenden zugeteilten Kammer für jeden weiteren Dienstunfähigkeitstag gestoppt. Gleiches gilt für Tage, an denen eine ärztlich attestierte Kinderbetreuung infolge einer Erkrankung des Kindes der/des Vorsitzenden notwendig ist, soweit für derartige Tage Sonderurlaub bewilligt wird. Der/die Vorsitzende hat seine/ihre Dienstunfähigkeit dem Direktor anzuzeigen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuteilungen gemäß A II Nr. 9 - 13 dieses Geschäftsverteilungsplanes.

4.

Für eine Woche Schwerbehinderten-Zusatzurlaub wird dem/der betroffenen Richter/in einer ganzen Kammer eine Gutschrift von 15 Ca-Sachen erteilt. Diese Gutschrift wird als Vorlauf am Anfang des Jahres berücksichtigt.

5.

Die Eingruppierungsprozesse nach den Bestimmungen von Tarifverträgen oder AVR's, die von öffentlichen Arbeitgebern, kirchlichen Arbeitgebern oder Vereinigungen dieser abgeschlossen werden, sind laufend nacheinander auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und auf der Klageschrift mit „E“ zu kennzeichnen.

Die Kammern 3, 4 und 9 erhalten eine 60 %-Zuteilung. Sie werden nur bei der 1. bis 6. Zuteilungsrunde berücksichtigt. Bei den Zuteilungsrunden 7 – 10 bleiben sie unberücksichtigt.

Die 6. Kammer erhält eine 30 %-Zuteilung.

Bei den Zuteilungsrunden 4 - 10 bleibt sie unberücksichtigt.

Die 7. Kammer bleibt bei jeder 20. Zuteilungsrunde unberücksichtigt.

6.

Klagen von oder gegen öffentlich-rechtliche Dienstherren mit Ausnahme der Klagen im Zusammenhang mit Betriebsrenten sind laufend nacheinander auf alle Kammern mit Ausnahme der Eisenbahnkammer zu verteilen und in der Verteilungsliste vom Urkundsbeamten und auf der Klageschrift mit „Ö“ zu kennzeichnen.

A II Ziffer 13 geht dieser Regelung vor, und der Eisenbahnerfachkammer wird bei Zuteilung eines Ö-Verfahrens ein Ausgleich um ein E-Verfahren erteilt.

Die Kammern 3, 4 und 9 erhalten eine 60 %-Zuteilung. Sie werden nur bei der 1. bis 6. Zuteilungsrunde berücksichtigt. Bei den Zuteilungsrunden 7 – 10 bleiben sie unberücksichtigt.

Die 6. Kammer erhält eine 30 %-Zuteilung.

Bei den Zuteilungsrunden 4 - 10 bleibt sie unberücksichtigt.

Die 7. Kammer bleibt bei jeder 20. Zuteilungsrunde unberücksichtigt.

7.

Klagen in Zusammenhang mit betrieblicher Altersversorgung sind laufend nacheinander auf die Kammern zu verteilen und in der Verteilungsliste von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und auf der Klageschrift mit „B“ zu kennzeichnen.

Die Kammern 3, 4 und 9 erhalten eine 60 %-Zuteilung. Sie werden nur bei der 1. bis 6. Zuteilungsrunde berücksichtigt. Bei den Zuteilungsrunden 7 – 10 bleiben sie unberücksichtigt.

Die 6. Kammer erhält eine 30 %-Zuteilung.

Bei den Zuteilungsrunden 4 - 10 bleibt sie unberücksichtigt.

Die 7. Kammer bleibt bei jeder 20. Zuteilungsrunde unberücksichtigt.

8.

Wird eine weggelegte Sache im Sinne der Aktenordnung wieder aufgenommen, so ist sie nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich unter Beachtung der Vorschriften der Aktenordnung als neues Aktenzeichen im Sinne von § 5 Abs. III Aktenordnung im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.

Dasselbe gilt für wieder aufgenommene Verfahren (§§ 579, 580 ZPO) und bei Verfahren, in denen eine Gehörsrüge erhoben wurde.

9.

Für Verfahren zwischen denselben Parteien über die Wirksamkeit eines vor dem Arbeitsgericht Hannover geschlossenen Vergleiches, seine zwischen den Parteien streitige Auslegung oder das Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung ist die Kammer zuständig, die das Ausgangsverfahren abgeschlossen hat.

Vollstreckungsmaßnahmen sind Teil des Hauptsacheverfahrens.

10.

Bei Rechtsmitteln gegen Verweisungsbeschlüsse verbleibt es bei der zuerst begründeten Zuständigkeit einer Kammer. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Quote.

Auch bei zunächst fehlerhafter Verweisung bleibt die einmal mit der Sache befasste Kammer zuständig. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Quote.

11.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen gegen denselben Beklagten bzw. Klagen desselben Klägers ein, so werden sie als Massesachen der Kammer zugeteilt, der die 1. Sache zugeteilt worden ist. Diese Verfahren werden, wenn es sich um Zahlungsklagen handelt, wie folgt berücksichtigt:

Massesache	1 – 50: Quote	1 : 1
Massesache	51 – 100: Quote	3 : 1
Massesache	ab 101 Verfahren	Quote 5 : 1

Über einen eventuellen Ausgleich entscheidet das Präsidium. A I letzter Absatz gilt entsprechend.

12.

Der Kammer, der ein Verfahren zugeteilt wurde, werden die Klagen als Zusammenhangsklagen zugeteilt, die innerhalb von 3 Monaten ab Anhängigkeit der 1. Klage eingehen, wenn

- a) Identität einer Partei vorliegt und
- b) Identität des Lebenssachverhalts gegeben ist.

Identität des Lebenssachverhalts liegt nur vor bei:

- Beendigungs- und Änderungskündigung gegenüber mehreren Arbeitnehmern aus demselben Grund
- Klagen im Zusammenhang mit Versorgungszusagen aufgrund derselben Versorgungsregelung, soweit sie den gleichen Streitgegenstand betreffen
- Eingruppierungsklagen, bei denen die Parteien basierend auf derselben Grundfallgruppe um dasselbe Tarifmerkmal streiten.
- Zahlungsklagen aus demselben Rechtsgrund für den gleichen Zeitraum (z.B. Weihnachtsgeld oder Vergütung für bestimmte Monate, unabhängig von der Rechtsgrundlage).
- Klagen gemäß § 61 b Abs. 2 ArbGG
- Schadensersatz aufgrund desselben Ereignisses

Unschädlich ist es, wenn zu dem identischen Lebenssachverhalt weitere Streitgegenstände hinzukommen.

Parteiidentität besteht auch im Verhältnis zwischen einer Partei und dem nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen eingesetzten Insolvenzverwalter bzw. dem vorläufigen Insolvenzverwalter, auf den die Verfügungsbefugnis übergegangen ist.

Zusammenhangsklagen werden, wenn es sich um Zahlungsklagen handelt, in der Regel unter Anrechnung auf die Quote gem. A II 11 wie folgt berücksichtigt:

Verfahren	1 – 50: Quote	1 : 1
Verfahren	51 – 100: Quote	3 : 1
Verfahren	ab 101	Quote 5 : 1

Über einen eventuellen Ausgleich entscheidet das Präsidium. A I letzter Absatz gilt entsprechend.

13.

Ist zwischen den Parteien desselben oder umgekehrten Rubrums ein Rechtsstreit anhängig oder innerhalb eines Jahres vor Klageeingang in der ersten Instanz bei dem Arbeitsgericht Hannover anhängig gewesen, so ist der neue Rechtsstreit derselben Kammer zuzuteilen, bei welcher der Vorprozess anhängig ist oder war. Als für die Zuteilung maßgeblicher Vorprozess gilt der, der zuletzt eingegangen ist, unabhängig aufgrund welcher Zuteilungsregel er zugeteilt wurde.

Ein erledigter Rechtsstreit gilt bis 24 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.
Die Massenklageregelung sowie die Zusammenhangsklageregelung gemäß A II 11 und 12 haben Vorrang. Eine Klageerweiterung verändert jedoch die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

14.

Ist bis zum Schluss der ersten Kammerverhandlung, ersatzweise der 2. mündlichen Verhandlung, festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan von vornherein vor eine andere Kammer gehören würde, so ist sie durch Beschluss an die andere Kammer abzugeben. Entsprechendes gilt für den gewillkürten Parteiwechsel. Nach Schluss der ersten Kammerverhandlung, ersatzweise nach der 2. mündlichen Verhandlung oder nach einer durchgeführten Beweisaufnahme zur Sache kann eine solche Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgegeben werden. Nach Ablauf von 3 Monaten seit Rechtshängigkeit ist die Abgabe ausgeschlossen.

Die Abgabe kann auch durch einen hilfsweise verkündeten Beschluss für den Fall eines Widerrufsvergleiches erfolgen, sofern der Beschluss in der 1. Kammerverhandlung verkündet wird.

Bei Abgabe findet ein sofortiger Ausgleich statt. Erfolgt versehentlich eine Zuvielzuteilung, so verbleibt das Verfahren in dieser Kammer. Es erfolgt unverzüglich eine Gutschrift.

15.

Geht nach Anhängigwerden eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war. Hängt die Entscheidung des Ga-Verfahrens von der Wirksamkeit der Kündigung ab, ist das nachfolgende Kündigungsschutzverfahren entsprechend zuzuteilen.

Gehen gleichzeitig Ga-Sache und Hauptsache ein, sind beide Sachen der Kammer zuzuteilen, die für die Ga-Sache zuständig ist.

16.

Sind in einem anhängigen Ca- oder Ga-Verfahren die Parteien mit Beteiligten in einem anhängig werdenden BV- oder BV Ga Verfahren identisch, ist das später eingehende Verfahren der Kammer zuzuteilen, bei der die Ca- oder die Ga-Sache bereits anhängig ist. Dasselbe gilt, wenn BV- oder BV Ga-Verfahren zuerst anhängig geworden sind. Identität besteht auch dann, wenn im BV-Verfahren weitere Beteiligte hinzutreten.

17.

Wird ein BV-Verfahren in die Klage übergeleitet, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer unter Anrechnung auf die Quote zugeteilt, in der es zuvor anhängig gewesen ist. Dieser Kammer wird zum Ausgleich ein neues BV-Verfahren zugeteilt.

B

Beschlussverfahren

I.

Beschlussverfahren (BV- und BV GA-Sachen) für die Kammern 2-13

1.

Beschlussverfahren werden nacheinander einzeln getrennt nach BV- und BV Ga-Verfahren an die Kammern 2 und 4 - 13 verteilt, im Übrigen unter Beachtung von A I.

Die Kammern 3, 4 und 9 erhalten eine 60 %-Zuteilung. Sie werden nur bei der 1. bis 6. Zuteilungsrunde berücksichtigt. Bei den Zuteilungsrunden 7 – 10 bleiben sie unberücksichtigt.

Die 6. Kammer erhält eine 30 %-Zuteilung.

Bei den Zuteilungsrunden 4 - 10 bleibt sie unberücksichtigt.

Die 7. Kammer bleibt bei jeder 20. Zuteilungsrunde unberücksichtigt.

2.

Beschlussverfahren gemäß § 126 InsO werden nacheinander auf die Kammern 2-13 verteilt und in der Verteilungsliste vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und auf der Antragsschrift mit InsO gekennzeichnet.

Die Kammern 3, 4 und 9 erhalten eine 60 %-Zuteilung. Sie werden nur bei der 1. bis 6. Zuteilungsrunde berücksichtigt. Bei den Zuteilungsrunden 7 – 10 bleiben sie unberücksichtigt.

Die 6. Kammer erhält eine 30 %-Zuteilung.

Bei den Zuteilungsrunden 4 - 10 bleibt sie unberücksichtigt.

Die 7. Kammer bleibt bei jeder 20. Zuteilungsrunde unberücksichtigt.

Die Liste wird über den Jahreswechsel hinaus fortgeschrieben. Mehrere Beschlussverfahren wegen derselben Insolvenz werden derselben Kammer zugeteilt und insgesamt als eine Sache gewertet.

Kündigungsschutzverfahren, die wegen derselben Insolvenz anhängig sind oder anhängig werden, sind der Kammer zuzuteilen bzw. an sie abzugeben, in der das Insolvenz-Beschlussverfahren anhängig ist. Eine Abgabe ist auch nach Ablauf von 3 Monaten vorzunehmen. Ein Ausgleich bleibt vorbehalten.

3.

Für Beschlussverfahren, an denen die Deutsche Bahn AG, das Bundeseisenbahnvermögen oder ein Unternehmen, das dem Konzern der DB angehört (§ 18 Aktiengesetz), gilt A II 1 entsprechend.

II.

1.

Für Beschlussverfahren und für einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren gelten A II 2 a), A II 3, A II 13 - 17 entsprechend.

2.

Ist eine Kammer mit insgesamt mehr als 5 BV oder BVGa-Verfahren im Vorlauf, werden ihr zunächst keine weiteren BV/BV Ga Verfahren mehr zugeteilt, bis Gleichstand mit den anderen Kammern erreicht ist. BV und BV Ga-Verfahren werden zusammengerechnet.

Sind im laufenden und im vorhergehenden Geschäftsjahr zusammen bei Beteiligung desselben Arbeitgebers insgesamt 5 Beschlussverfahren bzw. BVGa-Verfahren bei derselben Kammer anhängig geworden, so werden nachfolgende BV- bzw. BVGa-Verfahren unter Beteiligung desselben Arbeitgebers der gemäß B I 1 zuständigen Kammer zugeteilt. Dies gilt nicht für die Eisenbahnkammer.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fälle des A II 15.

3.

Alle Beschlussverfahren, welche die Durchführung oder die Anfechtung der Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, gehen in die Kammer, in der das erste dieser Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei der Durchführung oder bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen oder Sprecherausschusswahlen zu verfahren.

Die Durchführung einer Wahl endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

III.

1.

Einer planmäßig nicht besetzten Kammer werden neu eingehende BVGa-Sachen nicht zugeteilt, es sei denn, die Hauptsache ist bereits anhängig. Dieses gilt nicht für die Eisenbahnkammer.

2.

Wird eine BV Ga-Sache sowie ein Verfahren gemäß § 100 ArbGG vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung erledigt, so findet ein Ausgleich statt. Wird die BVGa-Sache durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung erledigt, so entscheidet das Präsidium über einen eventuellen Ausgleich.

3.

Kammern, deren Vorsitzenden ein zweites Richteramt übertragen ist, werden BVGa-Sachen nur zugeteilt, wenn darin bereits die Hauptsache anhängig ist. Zum Ausgleich erhalten diese Kammern statt ansonsten zugeteilter BVGa-Sachen eine BV-Sache.

C**Ga-Sachen**

I.

Ga-Sachen werden nacheinander auf die Kammern 2 - 13 verteilt, im Übrigen unter Beachtung von A.

Die Kammern 3, 4 und 9 erhalten eine 60 %-Zuteilung. Sie werden nur bei der 1. bis 6. Zuteilungsrunde berücksichtigt. Bei den Zuteilungsrunden 7 – 10 bleiben sie unberücksichtigt.

Die 6. Kammer erhält eine 30 %-Zuteilung.

Bei den Zuteilungsrunden 4 - 10 bleibt sie unberücksichtigt.

Die 7. Kammer bleibt bei jeder 20. Zuteilungsrunde unberücksichtigt.

II.

Einer planmäßig nicht besetzten Kammer werden neu eingehende Ga-Sachen nicht zugeteilt, es sei denn, die Hauptsache ist bereits anhängig. Dieses gilt nicht für die Eisenbahnkammer.

III.

Wird eine Ga-Sache vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung erledigt, so findet ein Ausgleich statt. Wird die Ga-Sache durch Beschluss erledigt, so entscheidet das Präsidium über einen eventuellen Ausgleich.

IV.

Kammern, deren Vorsitzenden ein 2. Richteramt übertragen ist, werden Ga-Sachen nur zugeteilt, wenn darin bereits die Hauptsache anhängig ist. Zum Ausgleich erhalten diese Kammern statt ansonsten zugeteilter Ga-Sache eine Ca-Sache.

D**AR-Sachen**

I.

Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen, Anschreiben usw.) erledigen als I AR-Sachen die Rechtspfleger.

II.

Rechtshilfeersuchen werden als II AR-Sachen den Kammern nacheinander zugeteilt.

Die Kammern 3, 4 und 9 erhalten eine 60 %-Zuteilung. Sie werden nur bei der 1. bis 6. Zuteilungsrunde berücksichtigt. Bei den Zuteilungsrunden 7 – 10 bleiben sie unberücksichtigt.

Die 6. Kammer erhält eine 30 %-Zuteilung.

Bei den Zuteilungsrunden 4 - 10 bleibt sie unberücksichtigt.

Die 7. Kammer bleibt bei jeder 20. Zuteilungsrunde unberücksichtigt.

E

Güterichter

1.

Zum Güterichter werden die Richterinnen am Arbeitsgericht Bittens und Hengst sowie der Richter am Arbeitsgericht Dr. Lieske bestimmt. Diese sind zuständig für die von den Kammern des Arbeitsgerichts Hannover und die durch Beschluss der Arbeitsgerichte Nienburg und Hameln zugewiesenen Güterichter-Verfahren.

2.

Die Zuweisung eines Verfahrens an den Güterichter erfolgt durch Beschluss.

3.

Die Zuteilung jeweils eines Güterichterverfahrens erfolgt in der Reihenfolge des Einganges auf die Güterichter, und zwar in folgender Reihenfolge:

- Richter am Arbeitsgericht Dr. Lieske
- Richterin am Arbeitsgericht Bittens
- Richterin am Arbeitsgericht Hengst

Abweichend hiervon können die Güterichter im Einzelfall zur Wahrung einer gleichmäßigen Geschäftsbelastung mit Güterichterverfahren oder auf Wunsch der Parteien ihnen zugeteilte Güterichtersachen im Einzelfall im Einvernehmen mit diesen an einen anderen Güterichter des Gerichtes abgeben. Erfolgt kein Einvernehmen, bleibt es bei der ursprünglichen Zuteilung.

4.

Ist ein Güterichter selbst entscheidungsbefugter Richter in der Sache oder aus anderen Gründen in einer Sache von einer Tätigkeit als Güterichter ausgeschlossen, erfolgt eine Zuteilung an den in der Zuteilungsreihenfolge als nächster zuständigen Güterichter unter Anrechnung auf die Quote gemäß Ziffer E. 3, Satz 1 Geschäftsverteilungsplan. Sind alle Güterichter von der Tätigkeit als Güterichter ausgeschlossen, erfolgt eine Verweisung der

Güterichtersachen mit Zustimmung der Parteien an den Güterichter eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichtes, welches der Übernahme zugestimmt hat.

5.

Die Kammer, deren Vorsitzende bzw. deren Vorsitzender Güterichter ist, erhält für jedes von dem Güterichter durchgeführte Verfahren einer anderen Kammer - unabhängig von deren Ausgang - einen Ausgleich von 2 Ca-Sachen bzw. BV-Sachen. Der Ausgleich erfolgt zum Tag des Beschlusses, mit dem das Verfahren dem Güterichter überwiesen wird. Die Kammer, die ein Verfahren dem Güterichter zuweist, wird nicht nachbelastet.

6.

Hat ein Güterichter in einem Verfahren einer anderen Kammer in seiner Eigenschaft als Güterichter Verfahrenshandlungen durchgeführt, so ist er von der Vertretung dieser Kammer in Bezug auf diesen Rechtsstreit ausgeschlossen. Die vertretungsweise Zuständigkeit für diesen konkreten Rechtsstreit ergibt sich dann aus F.II 2 Geschäftsverteilungsplan.

7.

Im laufenden Güterichterverfahren wird der Güterichter in der Bearbeitung des Güterichterdezernates von den anderen Güterichtern vertreten, und zwar wie folgt:

Richterin am Arbeitsgericht **Hengst** vertritt Richter am Arbeitsgericht **Dr. Lieske**

Richter am Arbeitsgericht **Dr. Lieske** vertritt Richterin am Arbeitsgericht **Bittens**

Richterin am Arbeitsgericht **Bittens** vertritt Richterin am Arbeitsgericht **Hengst**

Sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter ebenfalls verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch den dritten Güterichter. Ist auch der dritte Güterichter verhindert, erfolgt die Vertretung gemäß F.II. GVP, wobei als „zu vertretende Kammer“ die Kammer der Hauptsache gilt (Ca- oder BV-Aktenzeichen).

F Kammereinteilung

I.

1. Kammer:

Vorsitzende/r: NN

Vertreter:

im Januar:	Vorsitzende der 12. Kammer
im Februar:	Vorsitzende der 11. Kammer
im März:	Vorsitzender der 10. Kammer
im April:	Vorsitzende der 9. Kammer
im Mai:	Vorsitzender der 8. Kammer
im Juni:	Vorsitzender der 7. Kammer

im Juli: Vorsitzende der 6. Kammer
im August: Vorsitzende der 5. Kammer
im September: Vorsitzender der 4. Kammer
im Oktober: Vorsitzende der 3. Kammer
im November: Vorsitzender der 2. Kammer
im Dezember: Vorsitzender der 13. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha Sachen gemäß D und E

2. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Hageböke
Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

3. Kammer

Vorsitzende: Richterin Dr. Enke
Vertreter: Vorsitzender der 4. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

4. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Wucherpennig
Vertreterin: Vorsitzende der 3. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

5. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Hengst
Vertreter: Vorsitzender der 13. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen der Eisenbahnkammer
- b) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- c) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- d) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

6. Kammer

Vorsitzende/r: Richterin am Arbeitsgericht Kreß
Vertreterin: Vorsitzende der 9. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

7. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. v.d. Straten

Vertreter: Vorsitzender der 2. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

8. Kammer

Vorsitzender: Richter Seutemann

Vertreterin: Vorsitzende der 11. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

9. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Thomas

Vertreterin: Vorsitzende der 6. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha- Sachen gemäß D und E

10. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Lieske

Vertreterin: Vorsitzende der 12. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß D und E
- c) AR- und Ha- Sachen gemäß D und E

11. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Stoewer

Vertreter: Vorsitzender der 8. Kammer

- a) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- b) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- c) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

12. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Bittens

Vertreter: Vorsitzender der 10. Kammer

- d) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- e) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- f) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

13. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Bödecker

Vertreterin: Vorsitzende der 5. Kammer

- g) Ca- und Ga-Sachen gemäß A und C
- h) BV- und BVGa-Sachen gemäß B
- i) AR- und Ha-Sachen gemäß D und E

14. Kammer

Vorsitzender: NN

II.

Vertreter-Vertreter

1.

Die Vertretung der Kammern bei Inanspruchnahme von Jahresurlaub und Fortbildung erfolgt gemäß F I.

In allen anderen Fällen der Vertretung erfolgt diese durch den Vertreter gemäß F I jeweils bis zur Dauer von 2 Wochen.

2.

Ist der in F I aufgeführte Vertreter einer Kammer verhindert, vertritt der Vorsitzende mit der nächst niedrigeren Kammerzahl der zu vertretenden Kammer den abwesenden planmäßigen Vorsitzenden. Bei Verhinderung dieses Vertreters oder aber nach 2-wöchiger ununterbrochener Vertretung durch ihn geht die Vertretung (bei 2-wöchiger ununterbrochener Vertretung mit Beginn der 3. Woche) auf den nächsten nicht verhinderten Vorsitzenden gemäß F II über. Die ursprüngliche Vertretung bei Beendigung der Verhinderung lebt nicht wieder auf. Eine bereits gemäß F I bestehende Vertretung ist vorrangig, soweit es sich nicht um die Vertretung der 1. Kammer handelt. Bei einem neu auftretenden Vertretungsfall nach F II vertritt der Vorsitzende mit der dann niedrigeren Kammerzahl. Bei gleichzeitig auftretenden Vertretungsfällen gemäß F II erfolgt die Vertretung zuerst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl. Dies gilt auch, soweit ein Vorsitzender bereits eine Vertretung an einem anderen Gericht wahrnehmen muss. Die einmal begründete Zuständigkeit eines Vertreters gemäß F II bleibt bestehen und geht vor.

III.

Ein Vorsitzender ist auch dann verhindert, wenn er an einer Einigungsstelle, einer tariflichen Schlichtungsstelle oder an einer sonstigen Schieds- oder Schlichtungsstelle teilnimmt/teilgenommen hat, sobald es um die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung eines Spruchs oder einer Regelung dieser Stellen geht. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stellen oder deren Regelung gestützt wird.

Es findet ein sofortiger Ausgleich statt.

IV.

Bei Gesuchen über die Befangenheit der Befangenheit eines Vorsitzenden erfolgt die Vertretung jeweils durch den Vorsitzenden, der die ziffernmäßig höhere, besetzte Kammer innehat, sofern er selbst nicht Vertreter gemäß F I ist. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende, der die ziffernmäßig nächst höhere Kammer innehat. Bei Ablehnung des Vorsitzenden der Kammer mit der höchsten Zahl entscheidet die Vorsitzende der 1. Kammer.

Wird dem Befangenheitsantrag stattgegeben, ist die Sache zum Zeitpunkt der Abgabe auszugleichen. Die damit begründete Zuständigkeit von Vorsitzenden bleibt bestehen.

V.

War einem Vorsitzenden die planmäßige Vertretung eines anderen Vorsitzenden 2 Wochen ununterbrochen übertragen, so geht dessen Vertretung mit Beginn der 3. Woche jeweils auf den nächsten gemäß F II berufenen Vorsitzenden über. Durch den infolge des Jahreswechsels in Kraft tretenden neuen Geschäftsverteilungsplanes wird die Kontinuität der Vertretungsreihenfolge nicht geändert. Bei längerer Verhinderung eines Vorsitzenden kann eine Sitzungsvertretung auch außerhalb der Dezernatsvertretung erfolgen. Das Präsidium beschließt in diesem Fall die Sitzungsvertreter.

VI.

Bei Neu- und Wiederbesetzung sowie bei Veränderungen des Arbeitszeitvolumens eines Vorsitzenden einer der bestehenden Kammern soll die Belastung dieser Kammer der nominellen Belastung aller Kammern entsprechen. Es wird eine Kammer mittlerer Art und Güte für Be- und Entlastung zugrunde gelegt. Diese bemisst sich nach dem Durchschnitt aller besetzten Kammern im Zeitpunkt der Kammerübernahme. Sowohl Be- als auch Entlastung erfolgt nach der Quote 1 : 1,5. D.h. für jedes Ca- oder BV-Verfahren, welches die Zahl der Bestände einer Kammer mittlerer Art und Güte übersteigt/unterschreitet, erfolgt eine Be- oder Entlastung nach folgenden Modellen:

1.

Wenn laufende Verfahren aus einer anderen Kammer der neu/wiederbesetzten Kammer zugeteilt werden, werden diese mit dem Faktor 1,5 gewertet.

2.

Wenn neue Verfahren zugeführt werden müssen, gilt der Faktor 1 : 1,5.

Über einen Verzicht auf einen Ausgleich oder einen eventuellen weiteren Ausgleich entscheidet das Präsidium.

G.**Rechtspflegergeschäfte**

Richterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Rechtspflegergeschäften

1.

Gehen Geschäfte, die dem Rechtspfleger übertragen sind, in die Zuständigkeit des Richters über, so werden diese von dem Vorsitzenden wahrgenommen, der für das betreffende Ca- oder Ga-Verfahren zuständig ist.

2.

Richterliche Tätigkeiten, die im Mahnverfahren anfallen, werden dem Vorsitzenden der 2. Kammer zugeteilt.

H.**Die ehrenamtlichen Richter**

1.

Es werden 3 Listen der ehrenamtlichen Richter, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, erstellt.

Die 1. Liste betrifft die in den Kammern 1-4 eingesetzten ehrenamtlichen Richter.

Die 2. Liste betrifft die in den Kammern 5 bis 8 eingesetzten ehrenamtlichen Richter.

Die 3. Liste betrifft die in den Kammern 9-14 eingesetzten ehrenamtlichen Richter.

2.

Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des ausgefallenen ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Liste. Der ausgefallene Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste herankommt.

Bei der plötzlichen Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters einer Kammer bis zu 5 Werktagen vor dem Termin ist der ehrenamtliche Richter nach der hierfür erstellten Ersatzliste in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen.

Die Ersatzliste wird auf Vorschlag des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter erstellt.

Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter aus der Ersatzliste für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufene ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Bei Erschöpfung der Ersatzliste ist auf die allgemeine Liste zurückzugreifen. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste der vorgesehenen Reihenfolge.

3.

Wird ein Beweistermin wegen nicht abgeschlossener Beweisaufnahme vertagt, sind die an der Beweisaufnahme beteiligten ehrenamtlichen Richter zum Fortsetzungstermin wieder zu laden. Ein Beweistermin in diesem Sinne beginnt nicht mit der Verkündung eines Beweisbeschlusses.
